

Beschlussvorlage

021/2013

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
27.02.2013	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Gleichstellung der Plätze in Kindertagespflege analog der beitragsfreien Ganztagesplätze einer Kindertagesstätte nach § 5, Abs 1 KitaG

Beschlussvorschlag:

Der Gleichstellung der Plätze in Kindertagespflege analog der beitragsfreien Ganztagesplätze einer Kindertagesstätte nach § 5, Abs 1 KitaG wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Produktsachkonto/Projekt: 36102/55510000

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 21.02.2013

In Vertretung

Claus Potje
Kreisbeigeordneter

Seite 2 Beschlussvorlage **021/2013**

Im Kindertagesstättengesetz hat der Gesetzgeber seit dem 1.08.2010 den Eltern für ihre Kinder ab dem zweiten Lebensjahr das Recht auf einen beitragsfreien Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte gegeben (§ 5, Abs 1 KitaG). Der Rechtsanspruch bezieht sich auf einen Platz in einer Kindertagesstätte am Vor- und am Nachmittag. Dem Prinzip der Bedarfsdeckung folgend wurden Ganztagesplätze mit einer Betreuung über Mittag eingerichtet, die jedoch nicht dem Rechtsanspruch unterliegen, die dennoch aber beitragsbefreit sind, genauso wie die Plätze mit Rechtsanspruch am Vor- und Nachmittag. Die Betreuung über die Mittagszeit ist bestimmten Elterngruppen vorbehalten, z.B. berufstätigen Eltern, Alleinerziehenden.

Regional kann es, z.B. auf Grund verstärkten Zuzuges, vorübergehend in Einzelfällen zu Engpässen in der Bereitstellung von bedarfsgerechten Kitaplätzen für Kinder mit Rechtsanspruch kommen. In der Praxis finden Eltern sich in dieser Situation vor einem fast unlösbaren Problem. Auf Grund der begrenzten Kapazitäten der Kitas haben sie keinen Ganztagsplatz und sind so gezwungen, ihre Arbeit aufzugeben oder werden von ihrem Arbeitgeber nicht weiterbeschäftigt, sobald sie dem Arbeitgeber bekannt geben, dass die Betreuung der Kinder ganztägig nicht sichergestellt ist.

In diesen Fällen kann die Betreuung durch die Kindertagespflege gewährleistet werden, die lt. den gesetzlichen Vorgaben jedoch als Betreuungsform mit Kostenbeitrag konzipiert ist. Dies bedeutet für betroffene Eltern eine Ungleichbehandlung.

Im Sinne von Vereinbarkeit, Familie und Beruf schlagen wir die Beitragsbefreiung vor.